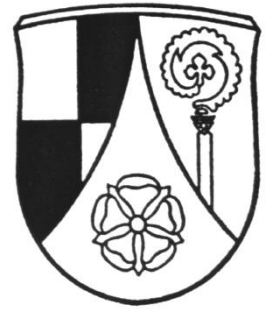


# AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

**Öffnungszeiten:**

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do. 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr  
Do. 07.30 - 18.00 Uhr  
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 47

23. Dezember

2021

---

## INHALT:

**Nachruf Frau Heidemarie Hoffmann**

**1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Roth  
für die Amtszeit 2020 – 2026**

**Wasserrecht;  
Teichverfüllungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 778 der Gemarkung Selingstadt**

**Verordnung des Landratsamtes Roth über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den  
Verkehr mit Taxen im Landkreis Roth (Änderung  
vom 20.12.2021)**

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum  
Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022 im Mittelfränkischen Amtsblatt**

**Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
vom 05.04.2012 (4. Änderungssatzung) vom 16.12.2021**

**Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd**

Teil Landratsamt

**Nachruf Frau Heidemarie Hoffmann**

Der Landkreis Roth nimmt Abschied von seiner früheren Mitarbeiterin

**Heidemarie Hoffmann**

aus Hilpoltstein.

Neun Jahre - bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2009 - war sie bei unserer Landkreisverwaltung beschäftigt. Frau Hoffmann kümmerte sich in dieser Zeit um das Archiv im Büro des Landrats, erstellte Statistiken und wertete das umfangreiche Zahlenmaterial aus. Sie war die Frau der Zahlen und Fakten.

Wir nehmen Abschied von einer zuverlässigen und pflichtbewussten Mitarbeiterin und Kollegin. Und danken ihr für ihren engagierten Einsatz. Unsere herzliche Anteilnahme gilt ihrem Ehemann und ihrer Familie.

Für den Landkreis Roth

Herbert Eckstein  
Landrat

Sabine Wolf  
Personalratsvorsitzende

## **1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Roth für die Amtszeit 2020 – 2026**

In der Präsenzsitzung des Kreistages Roth am 15.12.2021 wurde als TOP 1 die nachstehende Änderung/Ergänzung der Geschäftsordnung des Kreistages für die Amtszeit 2020 – 2026 beschlossen:

1. Nach § 11 wird nachfolgender § 11a eingefügt:

### **§ 11a Hybridsitzungen**

(1) Kreistagsmitglieder können an öffentlichen Sitzungen bzw. am öffentlichen Teil der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 41a LKrO). Zugeschaltete Kreisräte gelten in diesem Fall als anwesend. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Kreistagsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, sollen dies dem Landrat nach Zugang der Ladung spätestens bis zwei Arbeitstage vor der Sitzung mitteilen.

(3) Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Kreistagsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Kreistagsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich des Landkreises liegt (Art. 41a Abs. 4 Satz 5 LKrO).

(4) Bei den zugeschalteten Kreistagsmitgliedern erfolgt die Abstimmung per Handzeichen. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 41a Abs. 1 Satz 6 LKrO).

2. Die Geltungsdauer des §11a der Geschäftsordnung ist aufgrund von Art. 108 Abs. 2 LKrO bis 31.12.2022 befristet.

Roth, 15.12.2021  
Landratsamt Roth

Herbert Eckstein  
Landrat

---

44-Hch 6417-2020/001906

## **Wasserrecht; Teichverfüllungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 778 der Gemarkung Selingstadt**

Die Teichanlage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 83 und 778 der Gemarkung Selingstadt, bestehend aus 5 Einzelteichen mit einer Gesamtwasserfläche von etwa 2.600 m<sup>2</sup>, besitzt eine wasserrechtliche Gestattung vom 24.07.2001. Die Speisung der Teiche erfolgt durch Hang- und Drainagewasser (Grundwasser) aus dem Überlauf aus Teich Nr. 1.

Nach Angaben des Antragstellers wurde der nördlichste Teich der Anlage mit einer Wasserfläche von ca. 235 m<sup>2</sup> (Teich Nr. 5 gemäß Bescheid vom 24.07.2001) mangels Wasserdargebot Anfang 2020 bereits vollständig verfüllt.

Aus dem genannten Grund soll der Teich Nr. 4 (Wasserfläche ca. 800 m<sup>2</sup>) weiter verkleinert werden. Mit der seitlichen Verfüllung wurde bereits begonnen. Das Verfüllvolumen für Teich Nr. 4 beträgt insgesamt ca. 300 m<sup>3</sup>, die neue Teichfläche ca. 500 m<sup>2</sup>.

Der Antragsteller beantragt (nachträglich) die wasserrechtliche Gestattung für die vollständige Verfüllung des Teiches Nr. 5 und die Teilverfüllung des Teiches Nr. 4.

Die beabsichtigte Gewässerbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG.

Nach Durchführung der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale.

Das Vorhaben (betroffene Fläche ca. 535 m<sup>2</sup>) wirkt sich nur unmittelbar auf die Gewässerbenutzungen der bestehenden wasserrechtlichen Gestattung des Antragstellers vom 24.07.2001 aus, da durch die Teichverfüllungen u.a. eine geringere Wassermenge für die Speisung der restlichen Teiche erforderlich ist. Auswirkungen auf andere Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Das Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken östlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Vorland der Mittleren Frankenalb“ und demnach in einem besonderen Gebiet nach Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG.

Als ökologischer Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist die ehemalige Teichfläche Nr. 5 wieder in einen Laubwaldbestand umzuwandeln.

Negative Auswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit des Schutzgebietes sind durch die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme nicht zu besorgen.

Aus Gründen des Artenschutzes (Fund von Hybrid Teichfröschen im Teich Nr. 4 gemäß artenschutzrechtliche Bewertung vom 24.05.2021) darf der Teich 4 erst im Zeitraum von September bis Oktober entleert und verfüllt werden.

Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Natur und Landschaft können somit wirksam vermindert werden.

Das für die Teichverfüllung verwendete Material wurde einer Analytik unterzogen. Im Rahmen der wasserrechtlichen Gestattung zu den Teichverfüllungen werden zusätzlich Auflagen bezüglich des zugelassenen Materials formuliert. Schädliche Bodenveränderungen oder eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers sind demnach nicht zu besorgen.

Die Gewässerressourcen werden durch die Maßnahmen nicht weiter beeinflusst. Grund für die Verfüllung ist der natürliche Rückgang der nutzbaren Wassermenge, sodass nun das Wasser hier wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zur Verfügung stehen wird.

Darüber hinaus sind auch negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu besorgen.

Unter den genannten Gesichtspunkten sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth  
Roth, den 13.12.2021

Pamer  
Regierungsrat

**Verordnung des Landratsamtes Roth über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Roth (Änderung vom 20.12.2021)**

**Taxitarifordnung**

Die am 03.12.2021 durch das Landratsamt Roth aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) und auf Grund von § 31 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 335) erlassene

**Verordnung**

wird in § 2 Abs. 2 Buchstabe d) wie folgt neu gefasst:

Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I	
Tarifstufe 2, je 18 Sekunden	0,20 €
ab Grenze der Tarifzone I	
Tarifstufe 1 (0,20 € je 95,238 m) je km	2,10 €

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

**Begründung**

In der ursprünglichen Fassung vom 03.12.2021 wurde in § 2 Abs. 2 Buchstabe d) der Verordnung fälschlicherweise aufgrund eines Schreibfehlers eine Taktung von 108 statt 18 Sekunden angegeben. Dieser Schreibfehler wird hiermit berichtigt.

Landratsamt Roth  
91154 Roth, 20.12.2021

Nißlein

---

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022 im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2021, S. 162 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Den Hinweis auf diese Bekanntmachung nehmen die Verbandsmitglieder aufgrund Art. 24 Abs. 2 KommZG und § 18 Satz 2 der Verbandssatzung vor. Deshalb weist der ZVGN vorsorglich darauf hin, dass etwaige Kosten für diese Veröffentlichung in unserem Amtsblatt vom ZVGN nicht übernommen werden.

---

**Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 05.04.2012 (4. Änderungssatzung) vom 16.12.2021**

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe**

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 05.04.2012 (4. Änderungssatzung) vom 16.12.2021**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe erlässt aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 05.04.2012:

**§ 1**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“(1)... Die Gebühr beträgt 1,87 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2**

§ 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	60,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	90,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	150,00 €/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	240,00 €/Jahr.“

**§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Allersberg, 16.12.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung-  
der Brunnbach-Gruppe

Horndasch  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd**

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i. Bay.)

**3 401 052 695**

lautend auf **Frau Anna Pütz, c/o Frank Wairer, Efeuweg 26, 91126**

wurde am 17.12.2021 unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 03.09.2021 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth, 17.12.2021

Sparkasse Mittelfranken-Süd  
Der Vorstand